

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0060/2010**  
**öffentlich**

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Walsleben

Datum:	17.05.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Finanzausschuss	08.06.2010		X	-	-	4	2	0
Sozialausschuss	09.06.2010		X	-	-	4	1	1
Hauptausschuss	17.06.2010		-	X	-	1	4	1
Gemeinderat	24.06.2010		-	X	-	8	9	2

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Familienbegegnungszentrums

**Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung und Finanzierung eines Familienbegegnungszentrums als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barleben entsprechend der beigefügten Aufgabenübersicht, Finanzierungsplan, einschließlich Personalkonzept grundsätzlich zu. Das Familienzentrum soll als Einrichtung der „offenen Sozialarbeit“ in freier Trägerschaft durch einen noch zu bestimmenden gemeinnützigen Träger betrieben werden.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Die lokale Initiative Barleben „Besser Essen. Mehr Bewegen.“ (LIBa) betreibt derzeit als Pilotprojekt unter der Trägerschaft des Ortsvereins des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) ein Familienbegegnungszentrum im Haus 4 des Gebäudekomplexes der Mittellandhalle. Die LIBa wird durch Fördermittel des Bundes seit dem Jahre 2006 bei der Durchführung des Pilotprojektes großzügig unterstützt. Zur LIBa gehören 27 Netzwerkpartner (Unternehmen und Vereine), unter anderem auch die Gemeinde Barleben.

Ziel des Pilotprojektes ist es, das Ernährungs- und Bewegungsverhalten der Kinder nachhaltig so zu beeinflussen, dass der Entstehung von Übergewicht entgegengewirkt wird. Schwerpunkte hierbei sind die Schaffung vollwertiger Ernährungsangebote an Schulen und Kindertagesstätten sowie die Errichtung eines Familienbegegnungszentrums mit vielfältigen Angeboten der Ernährungsberatung und –bildung. Die Förderung des Bundes läuft im Jahre 2010 aus. Damit können auch die derzeit beim NABU beschäftigten Fachkräfte nicht weiter beschäftigt werden. Das Pilotprojekt war von vornherein zeitlich auf 3 - 4 Jahre befristet. Damit sollte jedoch erreicht werden, dass die mit dem Pilotprojekt verfolgten Ziele in der Modellregion verstetigt werden.

Der Hauptausschuss hat im Dezember 2009 die Übernahme der Miet- und Nebenkosten in Höhe von 20.000 Euro für das Familienbegegnungszentrum der LIBa bewilligt. Nachdem der Hauptausschuss am 3. März 2010 die Anträge des Nabu auf Personalkostenförderung in Höhe von 37.000 Euro nicht bewilligt hat, wurde einstimmig Folgendes gegenüber der LIBa erklärt:

Die von der LIBa verfolgten Ziele sind grundsätzlich weiterhin durch die Gemeinde zu unterstützen. Als Träger des Projekts sollte ein eigenständige und nur auf diese Aufgaben ausgerichtete juristische Person (Verein, gGmbH oder ähnliches) gegründet werden. Die LIBa soll spätestens zum 30.06.2010 ein überzeugendes und tragfähiges Konzept vorlegen, das geeignet ist, die weitere Förderung durch die Gemeinde zu begründen. Hierbei ist verstärkt auf ehrenamtliche Tätigkeit zu achten.

Eine vom Hauptausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe bestehend aus Frau Wischeropp, Herrn Lüder, Herrn Madjera und Herrn Meseberg hat die LIBa bei der Erarbeitung des zukunftsfähigen Konzepts zur Verstetigung der vorgenannten Ziele beraten. Im Ergebnis der gemeinsamen Beratungen wurde festgestellt, dass die Förderrichtlinien der Gemeinde nicht geeignet sind, den damit entstehenden Finanzbedarf, dem Grunde nach auszugleichen. Sowohl die Investitionsförderrichtlinie als auch die Projektförderrichtlinie schließen die Förderung von Miet- und Pachtkosten aus. Honorarkosten können nur bis zu maximal 7,50 Euro pro Stunde anerkannt werden. Aus der Natur der Sache ergeben sich jedoch nun mal die zukünftigen Hauptkostenanteile in Form von Lohn-, Honorar- und Mietkosten.

Diese Einrichtung könnte eine offene Sozialarbeit für die Gemeinde und die Region anbieten. Die einzelnen Aufgabenfelder sind dem als Anlage beigefügten Organigramm und der Aufgabenübersicht zu entnehmen. „Offene Sozialarbeit“ bedeutet, dass mit dieser Einrichtung Leistungen gegenüber allen interessierten Einwohnern, Vereinen und anderen öffentlichen Einrichtungen angeboten und erbracht werden, die unter dem Begriff „öffentliche Aufgabe“ und „freiwillige Aufgabe der Gemeinde“ subsumiert werden können. Die Hauptzielgruppen sind somit nicht die Mitglieder des „noch zu findenden Trägervereins“ sondern „Jedermann“. Aus diesem Grunde sind auch die üblichen Instrumente der Vereinsförderung an dieser Stelle ungeeignet.

**Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde die festgelegten Ziele nachhaltig unterstützen möchte, wäre hierfür eine individuelle Lösung hinsichtlich einer rechtlichen Grundlage für die dann zu gewährenden Zuwendungen, insbesondere für die Miet- und Personalkostenförderung zu schaffen. Dies könnte analog der Seniorenbetreuung und des Jugendklubs ein Trägervertrag (siehe Anlage) sein.**

Es ist nach bisherigen Kalkulationen davon auszugehen, dass der Finanzbedarf (Haushaltsvolumen des Trägers) mindestens 120.000 € p.a. betragen wird. Eigenerwirtschaftete Mittel und Förderung anderer Dritter dürften 20.000 € p.a. nicht überschreiten, so dass die erforderliche Zuwendung der Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Familienbegegnungszentrums ca. jährlich mindestens 100.000 € betragen wird. Diese Mittel wären dann im Haushaltsplan der Gemeinde zukünftig in geeigneter Form darzustellen.

Bevor weitere Aktivitäten durch die Gemeindeverwaltung unternommen werden, bedarf es einer grundsätzlichen Entscheidung des Gemeinderates, die in Rede stehenden freiwilligen Aufgaben zukünftig längerfristig nach dem Subsidiaritätsprinzip durch einen freien Träger der offenen Sozialarbeit wahrzunehmen. Im Falle einer positiven Entscheidung des Gemeinderates wäre dann ein geeigneter Partner als Träger der Einrichtung zu finden. Erst nach Sicherstellung der längerfristigen Finanzierung könnte dann nach öffentlicher Ausschreibung und Zuschlagserteilung ein entsprechender Trägervertrag geschlossen werden. Obwohl es sich hier nicht um einen klassischen Dienstleistungsvertrag handelt, wäre hier die öffentliche Ausschreibung des privaten Partners nach dem in ähnlich gelagerten Fällen vom EuGH entwickelten „Transparenzprinzip“ geboten, da der private Partner kein hinreichendes eigenes wirtschaftliches Risiko trägt.

## **Rechtsgrundlage**

§§ 1,2,3,4 und 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>«50,00»</b>
-------------------------------	----------------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)     €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten     ca. 100.000,- €	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)     €
---	---	---	--

im Ergebnishaushalt  <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
--	---	-------------------------------

## Anlagen

1. Stellenbeschreibung Familienzentrum
2. Personalkonzept LIBa
4. Ziele des Vereins
5. Kosten- und Finanzierungsplan des Vereins